

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

342

Gesetz: ZPO §§ 253, 322, 561

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 541/69

Urteil des BAG vom 6. November 1970

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

R. 541/69

60/69 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

342

ündet am
ovember 1970

Brandt,
stellte
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. November 1970 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Handrack und Meyer für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg vom 21. November 1969 - 4 Sa 60/69 - und das Schlußurteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 30. Juni 1969 - 2 Ca 51/68 - werden aufgehoben, soweit sie nicht über die Kosten entschieden haben.
2. Die Widerklage wird als unzulässig abgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

3. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21. November 1969 - 4 Sa 60/69 - wird zurückgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1963 zuletzt als Außendienstmitarbeiter für Verkauf und Beratung bei der Beklagten angestellt, die ein Großhandelsunternehmen mit Kabeln, Leitungen und Werkzeugen betreibt. Neben einem Festgehalt von 800,-- DM monatlich erhielt er Provisionen in vertraglich festgelegter Höhe. Seine Arbeitszeit betrug 42 1/2 Stunden wöchentlich; Überstunden im Rahmen der Reisetätigkeit wurden nicht vergütet. Nach § 10 des schriftlichen "Angestellten-Vertrages" vom 11. November 1966 bedurfte "jede anderweitige entgeltliche Tätigkeit und jede Mitarbeit in einem anderen Gewerbebetrieb der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung" der Beklagten.

Entgegen dieser Bestimmung hatte der Kläger im Jahre 1966 Reise- und Verkaufstätigkeit für zwei andere Firmen übernommen, die mit der Beklagten nicht im Wettbewerb standen. Daraufhin wurde der Kläger am 19. Januar 1968 fristlos entlassen. Seine gegen die Wirksamkeit der Kündigung gerichtete Klage, mit der dieser Rechtsstreit begann, ist rechtskräftig abgewiesen (Teilurteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 18. April 1968, 2 Ca 51/68; Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1968, 4 Sa 53/68).

Die Beklagte hat in diesem Rechtsstreit Widerklage erhoben, die mit einem Zahlungsanspruch von 17.500,-- DM nebst Zinsen in die Revisionsinstanz gelangt ist. Dabei handelt es sich nach dem Vortrag der Beklagten um einen Teil des Schadens, der ihr durch die anderweitige Tätigkeit des Klägers entstanden sein soll und dessen Ersatz sie verlangt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die Beklagte hat ihren Vortrag über die Berechnung des Schadens wiederholt gewechselt. Zuletzt hat sie angegeben, der Kläger habe im Jahre 1967 gegenüber dem Vorjahr einen um 267.249,05 DM niedrigeren Umsatz in seinem Gebiet erzielt; das gehe darauf zurück, daß der Kläger wegen seiner Tätigkeit für andere Firmen ihre Kunden viel zu wenig besucht habe. Der ihr entstandene Gewinnausfall bei einer Gewinnspanne von 20 % betrage 53.450,-- DM. Hinzu komme ein Gewinnausfall von 26.725,-- DM, der sich daraus ergebe, daß sie im Jahre 1967 in den übrigen Gebieten eine Umsatzsteigerung von 10 % gegenüber dem Vorjahr erzielt habe, im Gebiet des Klägers dagegen der genannte Umsatzrückgang eingetreten sei. Ihr Gesamtschaden betrage demnach 80.175,-- DM. Damit sei die Widerklageforderung berechtigt.

Der Kläger hat eine Reihe von Umständen vorgetragen, aus denen sich ergeben soll, daß seine Tätigkeit für die beiden anderen Firmen sich nicht zum Nachteil der Beklagten ausgewirkt habe, vielmehr andere Ereignisse, wie z.B. die Rezession des Jahres 1967, den Umsatz nachteilig beeinflussten hätten.

Das Arbeitsgericht hat mit seinem Schlußurteil vom 30. Juni 1969 die Widerklage als unbegründet abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat diese Entscheidung durch das angefochtene Urteil vom 21. November 1969 im wesentlichen mit der Begründung bestätigt, die Beklagte habe nicht substantiiert dargelegt und bewiesen, daß ihr aus der Vertragsverletzung des Klägers ein Schaden entstanden sei. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihr Zahlungsbegehren von 17.500,-- DM weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Vorinstanzen haben sich nicht mit der Zulässigkeit der Widerklage befaßt. Diese scheitert daran, daß der Streitgegenstand nicht bestimmt genug bezeichnet ist und die Wider-



- 4 -

klage deshalb nicht den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügt.

1. Das Bestimmtheitserfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO soll gewährleisten, daß über den in der Klage - für die Widerklage gilt nichts anderes (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., Anh. 2 B und E nach § 253) - beschriebenen Streitgegenstand rechtskräftig entschieden werden kann. Mit der Rechtskraft einer Entscheidung soll erreicht werden, daß über den Streitgegenstand nicht noch einmal in einem abweichenden Sinn entschieden werden darf. Ergeht über den Klagegegenstand im stattgebenden oder im abweisenden Sinne das Urteil, dann muß gewährleistet sein, daß damit endgültig Rechtsfrieden eintritt. Ist es dagegen möglich, daß über diesen Streitgegenstand ein erneutes gegensätzliches Urteil ergeht, weil die Klage im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht bestimmt genug ist, dann ist die Rechtskraft unbestimmbar. Ein solches unbestimmbares Urteil darf nicht aufrechterhalten werden. Das ist noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu beachten (BAG 11, 346 [350] = AP Nr. 7 zu § 322 ZPO [zu 5]).

2. An der Bestimmbarkeit der Rechtskraft fehlt es im vorliegenden Fall.

a) Die Beklagte macht die Widerklageforderung von 17.500,-- DM als Teilbetrag ihres Gewinnverlustes geltend, den sie im Jahre 1967 in Höhe von 53.450,-- DM aus Umsatzrückgang und in Höhe von weiteren 26.725,-- DM wegen nicht erzielter Umsatzsteigerung als Folge der Nebentätigkeit des Klägers erlitten haben will. Sie legt demnach ihrer Schadenberechnung eine pauschale Betrachtungsweise zugrunde, indem sie aus der Entwicklung ihres Umsatzes Schlüsse auf ihren mutmaßlichen Gesamtschaden zieht, ohne von Fall zu Fall darzulegen, welche Einzelschäden ihr beispielsweise durch die geringere Betreuung bestimmter Kunden seitens des Klägers entstanden sind.

b) In dem hier zu erörternden Zusammenhang kommt es nicht

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

darauf an, nach welcher Berechnungsart die Beklagte ihren Schaden hätte ermitteln müssen. Wenn es wie hier um den Schaden geht, der als entgangener Gewinn durch die Pflichtwidrigkeit des Angestellten entstanden sein soll, sind die verschiedensten Berechnungsarten denkbar. Gerade dieser Umstand führt aber zur Unzulässigkeit der erhobenen Teilklage. Wie auch immer darüber entschieden würde, wäre die Beklagte nicht gehindert, in einem neuen Prozeß ihren Schaden anders als in diesem Prozeß zu berechnen. Sie könnte beispielsweise behaupten, die Nebentätigkeit des Klägers habe dazu geführt, daß bestimmt bezeichnete Kunden abgesprungen oder ebenfalls bestimmt bezeichnete mögliche Kunden nicht geworben worden seien und ihr daraus ein Schaden in irgendeiner Höhe entstanden sei. In einem solchen Fall könnte der Beklagten die Rechtskraft des Urteils über den in diesem Prozeß erhobenen Anspruch von 17.500,-- DM nicht entgegengehalten werden, weil nicht zu ermitteln wäre, ob und inwieweit durch die 17.500,-- DM der Schaden wegen des Verlustes bestimmter einzelner Kunden erfaßt ist.

3. Diesen Mangel der Bestimmtheit ihres Klagebegehrens kann die Beklagte unter den Umständen dieses Falles in der Revisionsinstanz nicht mehr beheben. Sie müßte dazu neue Tatsachen vortragen, was nach § 561 ZPO unstatthaft ist. Der Vortrag der Beklagten kann auch nicht dahin verstanden werden, daß der eingeklagte Betrag ihren gesamten Schaden darstelle. Auf entsprechende Frage in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat sich ihr Prozeßbevollmächtigter nicht dazu entschlossen, den Gesamtanspruch auf 17.500,-- DM zu begrenzen. Nur in diesem Fall hätte materiellrechtlich über die Widerklage entschieden werden können, ohne daß an dieser Stelle gesagt werden kann, daß dann die Revision erfolgreich gewesen wäre.

4. Hiernach waren die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben,

- 6 -

soweit sie materiellrechtlich über die Widerklage entschieden haben. Diese war als unzulässig abzuweisen, und die Revision war zurückzuweisen.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Handrack

Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)